



KONZEPT

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

**Steuertipp:
Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse
ab 01.04.2003 wieder interessant**

Steuertipp: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ab 01.04.2003 wieder interessant

Im Rahmen der Umsetzung der Vorschläge der sog. Hartz-Kommission wurde auch der Bereich der geringfügigen Beschäftigung („Mini-Jobs“) geändert. Angestrebt wird u. a. die Schaffung zusätzlicher legaler Arbeitsplätze. Erreicht werden soll dies durch verschiedene Maßnahmen im Sozialversicherungs- und Steuerrecht. Folgende Grundzüge der Neuregelung lassen sich hervorheben:

- Die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigung wird erhöht von 325 € auf **400 € je Monat**. Nur der Arbeitgeber zahlt **pauschal 25 %** des Entgelts (für Rentenversicherung 12 %, für Krankenversicherung 11 % sowie 2 % an Steuern (incl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern)). Die Pauschale wird an eine zentrale Stelle abgeführt
- Die bisherige zeitliche **Höchstarbeitsgrenze** von 15 Stunden pro Woche entfällt für alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse.
- Auch **Nebenbeschäftigungen** zu einer Hauptbeschäftigung werden jetzt wieder anerkannt. Besonders interessant ist diese Änderung für Ehegattenarbeitsverhältnisse in Freiberuflerpraxen. Die effektive Belastung der Einkünfte beträgt lediglich ca. 13 % (nach Steuern), die entsprechende Steuerersparnis bei dem Ehegattenarbeitgeber kann dagegen bis zu 52 % betragen.
- Eine sog. **Gleitzone** für Arbeitsentgelt von über **400 € bis 800 €** sorgt dafür, dass bei den Arbeitnehmern nicht sogleich die vollen Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Dabei setzt ab dem Arbeitsentgelt von 400,01 € der **volle Arbeitgeberanteil** zur Sozialversicherung **für das gesamte Arbeitsentgelt** ein. Für Arbeitsentgelte zwischen 400 € und 800 € steigt der vom Arbeitnehmer für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil **stufenweise** bis zum vollen Arbeitnehmeranteil an. Die Regelungen für die Gleitzone gelten nicht, wenn ein Versicherungspflichtiger außer der Nebenbeschäftigung eine Hauptbeschäftigung mit mehr als 800 € Arbeitsentgelt ausübt. Bei einem Arbeitsentgelt von mehr als 400 € erfolgt grundsätzlich eine individuelle Besteuerung.
- Die Neuregelungen zu den Mini-Jobs treten am **01.04.2003** in Kraft.
- Weitere Besonderheiten gelten bei sog. **haushaltsnahen Dienstleistungen im privaten Bereich**: Nur der Arbeitgeber muss hier regelmäßig **pauschal** lediglich 12 % (für Renten- und meist Krankenversicherung jeweils 5 % und 2 % an Steuern) aufbringen und an eine Zentralstelle abführen. Dafür hat der Arbeitgeber in diesen Fällen die Möglichkeit eines **Abzugs von der tariflichen Einkommensteuer**, und zwar
 - für Mini-Jobs in Höhe von 10 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 510 €,
 - für voll sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Höhe von 12 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 2.400 €